

Betriebliche Nachweise & Auffrischungsintervalle

Übersicht zu den derzeit angebotenen Arbeitssicherheits-Schulungen der IWB

Worum es bei einer Prüfung praktisch geht

Betriebe müssen nicht nur Teilnahmezertifikate besitzen. Entscheidend ist, dass Gefährdungsbeurteilung, Organisation, Unterweisungen, erforderliche Qualifikationen und Prüfungen nachvollziehbar dokumentiert sind. Die folgende Übersicht zeigt, wann eine Pflicht entsteht, welcher Nachweis typischerweise benötigt wird und in welchem Intervall Qualifikationen oder Unterweisungen aufzufrischen sind.

Stand: 27. August 2026

Hinweis: Die Übersicht dient der betrieblichen Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung oder Gefährdungsbeurteilung. Branchen- und objektspezifische Vorschriften sowie Auflagen können zusätzliche oder strengere Anforderungen enthalten.

Leseschlüssel

VERBINDLICH	Gesetz, Verordnung oder Unfallverhütungsvorschrift verlangt die Maßnahme bzw. Wiederholung.
EMPFOHLEN	Keine starre gesetzliche Frist; Regelwerk/DGUV empfiehlt einen Zeitraum.
BEDARFSABHÄNGIG	Erforderlichkeit oder Wiederholung ergibt sich aus Gefährdungsbeurteilung, Tätigkeit, Änderungen oder persönlicher Befähigung.

1. Schnellübersicht: Was muss wann aufgefrischt werden?

Thema / Funktion	Wann betrifft es den Betrieb?	Auffrischung / Wiederholung	Typischer Nachweis	Status
Betrieblicher Ersthelfer	Ab 2 anwesenden Versicherten: mindestens 1. Bei >20: im Handwerk/sonstigen Betrieb 10 %, Verwaltung/Handel 5 %	Fortbildung spätestens/in der Regel alle 2 Jahre	Ausbildungs-/Fortbildungsnachweis; Übersicht der tatsächlich verfügbaren Ersthelfenden	VERBINDLICH
Brandschutzhelfer	Ab 1 Beschäftigtem mindestens 1; bei normaler Brandgefährdung i. d. R. 5 % der Beschäftigten; mehr bei Gefährdung/Abwesenheiten	Unterweisung + Löschübung nach Gefährdungsbeurteilung; Wiederholung nach 3-5 Jahren empfohlen	Gefährdungsbeurteilung; Benennung; Ausbildungs- und Löschübungsnachweis	VERBINDLICH
Leitern & Tritte - Nutzerunterweisung	Jede Person, die Leitern/Tritte benutzt; keine Prozentquote	Vor erster Verwendung, danach mindestens jährlich	Datum + Namen aller unterwiesenen Nutzenden; Inhalte/Betriebsanweisung	VERBINDLICH
Rollgerüste - Nutzer-/Aufbauunterweisung	Alle Personen, die Rollgerüste benutzen; Aufbau/Um-/Abbau nur durch entsprechend geeignete und unterwiesene Beschäftigte	Vor erster Tätigkeit, danach mindestens jährlich; zusätzlich bei Änderungen	Unterweisungsnachweis; Aufbau-/Verwendungsanleitung; ggf. Aufsicht/Freigabe	VERBINDLICH

Thema / Funktion	Wann betrifft es den Betrieb?	Auffrischung / Wiederholung	Typischer Nachweis	Status
Ladungssicherung - betriebliche Unterweisung	Alle Beschäftigten, die beladen, Ladung sichern oder hierfür relevante Arbeitsmittel verwenden; keine Prozentquote	Mindestens jährlich als Arbeitsschutzunterweisung; zusätzlich bei Änderungen/Anlass	Unterweisungsnachweis; Gefährdungsbeurteilung; ggf. Betriebsanweisung	VERBINDLICH*
Evakuierung / Verhalten im Brandfall	Alle Beschäftigten müssen die betriebliche Notfall- und Evakuierungsorganisation kennen; Zahl besonderer Evakuierungshelfer ist nicht pauschal festgelegt	Mindestens jährlich unterweisen; zusätzliche Helferqualifizierung nach Gefährdungsbeurteilung	Unterweisung; Alarm-/Fluchtorganisation; ggf. Helferbenennung	VERBINDLICH / BEDARFSABH.
Befähigte Person Leitern/Tritte	Nur wenn der Betrieb Prüfungen intern durchführen lässt; alternativ externe befähigte Person möglich	Keine feste X-Jahres-Frist; Fachkenntnisse und Prüfpraxis aktuell halten	Befähigungsbegründung, Qualifikation, Prüfpraxis, Prüfprotokolle	BEDARFSABHÄ NGIG
Befähigte Person Gerüste	Nur wenn entsprechende Prüfungen intern übernommen werden; alternativ externe befähigte Person möglich	Keine feste X-Jahres-Frist; Fachkenntnisse und Prüfpraxis aktuell halten	Qualifikation/Befähigung; Prüfprotokolle	BEDARFSABHÄ NGIG
Brandschutzbeauftragter	Nur wenn Rechtsvorschrift, Auflage, Gefährdungsbeurteilung o. Ä. dies erfordert	Keine einheitliche allgemeine Frist; nach einschlägigem Regelwerk / Bestellung	Schriftliche Bestellung, Aufgaben/Befugnisse, Qualifikation/Fortbildung	BEDARFSABHÄ NGIG
Erste Hilfe am Kind	Privat freiwillig; in Kindertageseinrichtungen: mindestens 1 Ersthelfender je Kindergruppe	Fortbildung der eingesetzten Ersthelfenden in der Regel alle 2 Jahre	Qualifikationsnachweise; Zuordnung/Verfügbarkeit je Kindergruppe	VERBINDLICH**
Freizeit-Erste-Hilfe	Keine allgemeine betriebliche Pflicht	Keine gesetzliche Frist	Teilnahmebescheinigung freiwillig	FREIWILLIG

1.1 Mindestzahlen und Teilnahmeumfang - besonders wichtig für kleine Handwerksbetriebe

Thema	Wer / Mindestzahl?	Praxisfolge für den Betrieb
Betriebliche Ersthelfer	2-20 anwesende Versicherte: mindestens 1; >20: Handwerk/sonstige Betriebe 10 %, Verwaltung/Handel 5 %	Bei nur 1 anwesenden Versicherten kein zusätzlicher betrieblicher Ersthelfer vorgeschrieben. Verfügbarkeit je Schicht/Standort beachten.
Brandschutzhelfer	Ab 1 Beschäftigtem mindestens 1; bei normaler Brandgefährdung i. d. R. 5 %	5 % ist kein „Freibrief“ für Kleinbetriebe. Abwesenheiten und erhöhte Brandgefährdung können mehr Personen erforderlich machen.
Leitern & Tritte	100 % der tatsächlichen Nutzenden	Keine Quote: Jede Person, die die Leiter/den Tritt nutzt, muss vor Nutzung und danach mindestens jährlich unterwiesen sein.
Rollgerüste	100 % der Nutzenden; Aufbau/Um-/Abbau nur durch geeignete und unterwiesene Beschäftigte	Unterweisung richtet sich nach Tätigkeit. Für Aufbauarbeiten zusätzlich fachkundige Aufsicht; Prüfperson intern oder extern möglich.
Ladungssicherung	100 % der mit Beladen/Sichern betrauten Beschäftigten	Keine Quote. Alle Betroffenen unterweisen; sichere Ladung ist unabhängig von Unternehmensgröße Pflicht.
Evakuierungshelfer	Keine gesetzliche feste Anzahl	Anzahl und besondere Ausbildung aus Gefährdungsbeurteilung. Allgemeine Evakuierungs-/Notfallunterweisung betrifft alle Beschäftigten.
Befähigte Person Leitern/Gerüste	Keine interne Mindestzahl	Betrieb muss geeignete Prüfung sicherstellen; befähigte Person kann intern oder extern eingesetzt werden.
Erste Hilfe am Kind	Mindestens 1 Ersthelfender je	Besondere Regel für Kindertageseinrichtungen; Qualifikation

Thema	Wer / Mindestzahl?	Praxisfolge für den Betrieb
(Kita)	Kindergruppe	regelmäßig, i. d. R. alle 2 Jahre, fortbilden.

* Bei Ladungssicherung ist nicht pauschal ein externer Wiederholungskurs jährlich vorgeschrieben. Die jährliche Pflicht bezieht sich auf die betriebliche Unterweisung nach den einschlägigen Arbeitsschutz-/Arbeitsmittelvorschriften, soweit diese Anwendung finden.

** Für private Elternkurse besteht keine gesetzliche Wiederholungsfrist. Die 2-Jahres-Systematik gilt bei entsprechend eingesetzten Ersthelfenden in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

2. Was Betriebe konkret nachweisen sollten

2.1 Betriebliche Ersthelfer

Ab wann? Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ist mindestens 1 Ersthelfer erforderlich. Bei nur 1 anwesenden Versicherten besteht nach der DGUV-Systematik keine Pflicht, zusätzlich einen ausgebildeten Ersthelfer vorzuhalten. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten gelten 5 % in Verwaltungs- und Handelsbetrieben und 10 % in sonstigen Betrieben; typische Handwerksbetriebe fallen regelmäßig unter die 10-%-Quote. Maßgeblich ist die tatsächliche Anwesenheit, deshalb sind Schichten, Baustellen und Abwesenheiten organisatorisch zu berücksichtigen.

Typische Nachweise im Betrieb

- Namen/Übersicht der eingesetzten Ersthelfenden
- gültige Ausbildungs- bzw. Fortbildungsnachweise
- ausreichende Verfügbarkeit je Schicht/Standort bzw. Einsatzbereich
- Organisation und Ausstattung der Ersten Hilfe
- Dokumentation tatsächlich geleisteter Erster Hilfe

Auffrischung / Wiederholung: In der Regel alle 2 Jahre. Die DGUV weist aktuell darauf hin, dass eine Überschreitung im Ausnahmefall einen gewissen Handlungsspielraum lässt; die Fortbildung muss dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Für die betriebliche Planung sollte dennoch mit einem festen 2-Jahres-Turnus gearbeitet werden.

Rechts-/Regelwerksbasis: DGUV Vorschrift 1 § 26; DGUV Fachbereich Erste Hilfe.

2.2 Brandschutzhelfer

Ab wann? Brandschutzhelfer sind grundsätzlich bereits ab 1 Beschäftigtem erforderlich. Für kleine Betriebe bedeutet die 5-%-Regel praktisch mindestens 1 Brandschutzhelfer. Bei normaler Brandgefährdung sind nach ASR A2.2 in der Regel 5 % der Beschäftigten ausreichend. Eine größere Zahl kann insbesondere bei erhöhter Brandgefährdung, großer räumlicher Ausdehnung, Schichtbetrieb sowie wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung erforderlich sein. Für Handwerksbetriebe ist daher nicht automatisch nur die 5-%-Quote maßgeblich; die konkrete Gefährdungsbeurteilung entscheidet.

Typische Nachweise im Betrieb

- Gefährdungsbeurteilung mit Brandgefährdung und abgeleiteter Anzahl
- Liste/Benennung der Brandschutzhelfer
- Ausbildungsnachweis einschließlich praktischer Übung mit Feuerlöscheinrichtungen
- Berücksichtigung von Schichtbetrieb und Abwesenheiten

Auffrischung / Wiederholung: Die ASR A2.2 empfiehlt, die fachkundige Unterweisung der Brandschutzhelfer einschließlich praktischer Löschübung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. Die Gefährdungsbeurteilung kann ein kürzeres Intervall erforderlich machen, z. B. bei geänderten Brandfahren, Arbeitsverfahren, Löschmitteln oder Einsatzbereichen.

Rechts-/Regelwerksbasis: ArbSchG § 10; ASR A2.2 Abschnitt 7.3; DGUV Information 205-023.

2.3 Leitern und Tritte - Unterweisung der Nutzenden

Ab wann? Sobald eine beschäftigte Person Leitern oder Tritte als Arbeitsmittel verwendet, muss genau diese Person vor der ersten Verwendung tätigkeitsbezogen unterwiesen werden. Es gibt keine Mindestquote wie 5 % oder 10 %: Sind fünf Beschäftigte Leiter-Nutzende, müssen alle fünf unterwiesen sein. Die Unterweisung ist danach mindestens jährlich und zusätzlich bei relevanten Änderungen oder neuen Gefährdungen zu wiederholen.

Typische Nachweise im Betrieb

- Unterweisungsnachweis mit Datum und Namen
- Inhalte der Unterweisung
- Betriebs-/Gebrauchsanweisung bzw. geeignete Informationen
- bei Änderungen: aktualisierte Unterweisung

Auffrischung / Wiederholung: Nach der erstmaligen Unterweisung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Zusätzlich unverzüglich, wenn wesentliche Veränderungen neue oder zusätzliche Gefährdungen mit sich bringen.

Rechts-/Regelwerksbasis: BetrSichV § 12; ArbSchG § 12; DGUV Information 208-016.

2.4 Prüfung von Leitern und Tritten / befähigte Person

Ab wann? Sobald prüfpflichtige Leitern/Tritte eingesetzt werden, muss der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen der Prüfungen aus der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Er muss dafür aber nicht zwingend einen eigenen Beschäftigten zur befähigten Person ausbilden: Die Prüfung kann auch durch eine geeignete externe befähigte Person erfolgen. Wird intern geprüft, muss mindestens eine für die konkrete Prüfaufgabe geeignete Person verfügbar sein; eine Prozentquote gibt es nicht.

Typische Nachweise im Betrieb

- Leiter-/Trittverzeichnis bzw. eindeutige Identifikation
- Prüfprotokolle und festgelegte Prüffristen
- Begründung der Eignung der prüfenden Person
- Nachweise zu Qualifikation, Berufserfahrung und aktueller Prüfpraxis

Auffrischung / Wiederholung: Für die Qualifikation der befähigten Person gibt es keine pauschale gesetzliche Wiederholungsfrist wie „alle 3 Jahre“. Nach TRBS 1203 gehören zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit mehrere vergleichbare Prüfungen pro Jahr sowie angemessene Weiterbildung. Nach längerer Unterbrechung müssen Erfahrungen und Kenntnisse ggf. erneut aktualisiert werden.

Rechts-/Regelwerksbasis: BetrSichV §§ 2, 14; TRBS 1203; DGUV Information 208-016.

2.5 Rollgerüste / Gerüste

Ab wann? Sobald Beschäftigte Roll- oder andere Gerüste verwenden, müssen alle betroffenen Nutzenden tätigkeitsbezogen unterwiesen sein. Aufbau, Um- und Abbau dürfen nur durch fachlich geeignete und entsprechend unterwiesene Beschäftigte unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Für Prüfaufgaben ist eine entsprechend befähigte Person erforderlich; diese kann intern oder extern gestellt werden. Eine feste Prozentquote gibt es nicht.

Typische Nachweise im Betrieb

- Nutzer-/Aufbauunterweisung
- Aufbau- und Verwendungsanleitung
- Prüfprotokoll/Freigabe entsprechend der Prüfaufgabe
- Nachweis der Befähigung der prüfenden Person

Auffrischung / Wiederholung: Für die Unterweisung bei Arbeitsmitteln gilt: vor erster Verwendung und danach mindestens jährlich. Für die befähigte Person gibt es keine starre X-Jahres-Frist; Kenntnisse und Prüfpraxis müssen aktuell bleiben. Prüfergebnisse sind bei Gerüsten aufzuzeichnen und am Einsatzort mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Rechts-/Regelwerksbasis: BetrSichV §§ 12, 14; TRBS 2121 Teil 1; TRBS 1203.

2.6 Ladungssicherung

Ab wann? Sobald Beschäftigte Fahrzeuge beladen, Ladung sichern oder hierfür betriebliche Arbeits- und Sicherungsmittel verwenden, müssen alle mit diesen Aufgaben betrauten Personen ausreichend unterwiesen sein. Es gibt keine Mindestquote. Die sichere Ladung ist nach § 22 StVO unabhängig von der Betriebsgröße vorgeschrieben. Für die Arbeitsschutzunterweisung gilt grundsätzlich mindestens eine jährliche Wiederholung nach DGUV Vorschrift 1; bei Arbeitsmitteln greift zusätzlich § 12 BetrSichV.

Typische Nachweise im Betrieb

- Gefährdungsbeurteilung für Transport-/Beladetätigkeiten
- betriebliche Unterweisungsnachweise
- ggf. Betriebsanweisung
- Nachweis geeigneter Ladungssicherungsmittel und betrieblicher Organisation

Auffrischung / Wiederholung: Ein externer Ladungssicherungskurs muss nicht pauschal jedes Jahr wiederholt werden. Soweit die Tätigkeit unter die Unterweisungspflichten für Arbeitsmittel fällt, erfolgt die betriebliche Unterweisung vor erster Verwendung und danach mindestens jährlich. Wesentliche Änderungen lösen zusätzliche Unterweisung aus.

Rechts-/Regelwerksbasis: StVO § 22; BetrSichV § 12; ArbSchG § 12.

2.7 Evakuierung und Verhalten im Brandfall

Ab wann? Jeder Arbeitgeber mit Beschäftigten muss die Evakuierung und das Verhalten im Gefahrenfall organisieren und die Beschäftigten hierüber unterweisen. Eine pauschale Mindestzahl eigenständiger „Evakuierungshelfer“ gibt es dagegen nicht. Ob und wie viele Beschäftigte besondere Evakuierungsaufgaben übernehmen, legt der Arbeitgeber anhand der Gefährdungsbeurteilung fest. Alle Beschäftigten müssen die für sie geltenden Alarmierungs-, Flucht- und Verhaltensregeln kennen.

Typische Nachweise im Betrieb

- Gefährdungsbeurteilung und betriebliche Notfallorganisation
- Unterweisungsnachweise
- Alarmierungs- und Fluchtorganisation
- ggf. Benennung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben

Auffrischung / Wiederholung: Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden und danach mindestens jährlich wiederholt werden. Bei wesentlichen Änderungen mit zusätzlichen Gefährdungen ist sie unverzüglich zu wiederholen. Ein gesonderter externer „Evakuierungshelferkurs“ ist nicht für jeden Betrieb in einem festen Intervall vorgeschrieben.

Rechts-/Regelwerksbasis: ArbSchG § 10; ArbStättV § 6.

2.8 Brandschutzbeauftragter

Ab wann? Nicht in jedem Betrieb. Die Pflicht kann sich insbesondere aus Sonderbau-/Fachvorschriften, behördlichen oder versicherungsbezogenen Auflagen, Genehmigungen oder der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Typische Nachweise im Betrieb

- Grundlage der Bestellung/Erforderlichkeit
- schriftliche Bestellung

- Aufgaben und Befugnisse
- Qualifikations- und Fortbildungsnachweise entsprechend einschlägigem Regelwerk

Auffrischung / Wiederholung: Keine allgemeine, für alle Betriebe identische gesetzliche Wiederholungsfrist. Das erforderliche Fortbildungsniveau richtet sich nach der konkreten Rechts-/Bestellgrundlage und dem einschlägigen Regelwerk.

Rechts-/Regelwerksbasis: ArbSchG § 10; einschlägige Sonderbau-/Fachregelungen; DGUV-Regelwerk zum betrieblichen Brandschutz.

2.9 Erste Hilfe am Kind

Ab wann? Für Privatpersonen ist Erste Hilfe am Kind freiwillig. In Kindertageseinrichtungen gilt eine konkrete Mindestbesetzung: Nach DGUV Vorschrift 1 muss mindestens 1 Ersthelfender je Kindergruppe zur Verfügung stehen. Die Fortbildung der eingesetzten Ersthelfenden erfolgt in der Regel alle 2 Jahre.

Typische Nachweise im Betrieb

- bei betrieblich eingesetzten Ersthelfenden: gültiger Qualifikationsnachweis
- ausreichende Anzahl gemäß Einrichtung/Organisation

Auffrischung / Wiederholung: In Kindertageseinrichtungen muss die Qualifikation der Ersthelfenden alle 2 Jahre durch ermächtigte Stellen erfolgen. Für private Elternkurse besteht keine gesetzliche Auffrischungspflicht.

Rechts-/Regelwerksbasis: DGUV Regel 102-602; DGUV Vorschrift 1.

3. Kurzcheck für Betriebe

- ☐ Gefährdungsbeurteilungen aktuell und dokumentiert?
- ☐ Ausreichend viele Ersthelfende vorhanden und 2-Jahres-Termine überwacht?
- ☐ Brandschutzhelfer: ab 1 Beschäftigtem mindestens 1; 5-%-Regel, Gefährdung und Abwesenheiten geprüft?
- ☐ Alle tatsächlich betroffenen Beschäftigten (z. B. Leitern, Rollgerüste, Ladungssicherung) vor erster Tätigkeit und danach mindestens jährlich unterwiesen?
- ☐ Unterweisungsnachweise enthalten Datum und Namen der Unterwiesenen?
- ☐ Leitern, Tritte und Gerüste in erforderlichen Intervallen geprüft und Prüfprotokolle auffindbar?
- ☐ Bei befähigten Personen: Eignung, aktuelle Prüfpraxis und Fachkenntnisse nachvollziehbar?
- ☐ Evakuierungs-/Brandfallunterweisung für alle Beschäftigten aktuell; Bedarf an besonderen Evakuierungshelfern aus Gefährdungsbeurteilung geprüft?
- ☐ Ladungssicherung organisatorisch geregelt und Beschäftigte entsprechend unterwiesen?
- ☐ Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen zusätzliche Unterweisung bzw. frühere Auffrischung geprüft?

4. Offizielle Quellen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), insbesondere §§ 6, 10, 12 - [Quelle öffnen](#)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere §§ 2, 12, 14 - [Quelle öffnen](#)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), insbesondere § 6 - [Quelle öffnen](#)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 22 Ladung - [Quelle öffnen](#)
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, insbesondere § 26 - [Quelle öffnen](#)
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe - Betriebliche Ersthelfer / FAQ - [Quelle öffnen](#)
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ - [Quelle öffnen](#)
- DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“ - [Quelle öffnen](#)
- DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“ - [Quelle öffnen](#)
- TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ - [Quelle öffnen](#)

- TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“ - [Quelle öffnen](#)
- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ - [Quelle öffnen](#)

Ergänzende behördliche Auslegung / Fachquellen

- DGUV Vorschrift 1 § 4: Unterweisung mindestens jährlich und dokumentieren - [Quelle öffnen](#)
- KomNet NRW (11.12.2025): Kleine Betriebe - ab 1 Beschäftigtem mindestens 1 Brandschutzhelfer - [Quelle öffnen](#)
- KomNet NRW (26.06.2025): Evakuierungshelfer - keine feste Anzahl; Festlegung durch Gefährdungsbeurteilung - [Quelle öffnen](#)
- KomNet NRW (25.04.2025): Leiterprüffristen - Festlegung aus Gefährdungsbeurteilung, keine starre Jahresfrist - [Quelle öffnen](#)

Dokumentenstand: 27.08.2026 | aktualisierte Prüfung der Mindestzahlen und Schwellenwerte